

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 23. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheidigung. (Fortsetzung.) — Nothwendigkeit der Vermehrung der schweizerischen Gebirgsartillerie und die Verwendung der Schützen. — Eidgenossenschaft: Die Landesbefestigungsfrage. Anschaffung von Positionsgeschützen. Beschaffung von Schussvorräthen. Die ständeräthliche Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichts des eidg. Militärdepartements. Oberstlieutenant Egger. — Ausland: Preußen: General der Infanterie Vogel von Falckenstein †.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

IX. Kapitel.

Die Landesbefestigung.

Motto: „Die erste und unerlässliche Bedingung, um den Krieg mit Auszeichnung zu führen, ist der feste Wille, sich schlagen zu wollen.“ Jomini.

Diese Worte unseres Landmannes stellen wir an die Spitze dieses Kapitels, denn merkwürdiger Weise identifizirt eine Anzahl schweizerischer Offiziere das Projekt der Landesbefestigung mit der Absicht „sich nicht schlagen zu wollen“.

Diesen Herren, welche sicherlich die Geschichte Alexanders, Cäsars, Friedrichs II. und Napoleons I. nicht gründlich studirt haben, halten wir die Worte eines Clausewitz und Jomini entgegen. Der erstere sagt: „Ein Vertheidigungsheer ohne permanente „Fortifikationen hat hundert verwundbare Stellen, es ist ein Körper ohne Harnisch.“

Jomini leitet den Abschnitt „von den Grenzen und ihrer Vertheidigung durch Festungen“ mit den Worten ein: „Festungen haben einen doppelten Zweck. Der erste ist, die Grenze zu decken; der zweite, die Operationen der Feldarmee zu begünstigen. . . In Bergländern gelten kleine, wohl angelegte Forts ebensoviel, wie große Festungen, denn es kommt hier nur darauf an, die Pässe zu sperren, nicht einer großen Armee zur Zuflucht zu dienen.“

Wir wollen die Worte Jomini's etwas näher untersuchen! Er bezeichnet als ersten Zweck der Festungen — oder in Bergländern der Forts — „die Grenze zu sperren.“ Unter Grenze hat man natürlich ebensowohl die strategische, wie die politische Grenze zu verstehen, d. h. Jomini verlangt,

daß die Haupteinfallsthore des Landes fortifikatorisch geschlossen werden.

Welchen Zweck mag diese Maßregel wohl haben? Bevor das Instrument, mit dem wir zu schlagen gedenken (nämlich die Feldarmee), zum Schlagen geeignet ist, müssen die einzelnen Bruchtheile, deren Summe das Ganze darstellt, zusammengefügt sein, insofern die Funktionsfähigkeit des Instrumentes nicht beeinträchtigt sein soll. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, um die intakte Vereinigung der Bruchtheile des zum Schlagen bestimmten Instrumentes sicher zu stellen und hierzu zählen in erster Linie die permanenten Fortifikationen, denn dieselben haben den Zweck:

1. den Besitz einzelner, für die Kriegführung wichtiger Orte derart zu sichern, daß die Behauptung derselben einer Minderheit gegenüber einer Mehrzahl möglich ist (Clausewitz);

2. durch den Besitz dieser für die Kriegführung wichtigen Orte uns in den Stand zu setzen, die einzelnen Theile des zum Schlagen bestimmten Instrumentes, nämlich die Divisionen des Auszuges, eventuell die kombinierten Brigaden der Landwehr, besammeln und die Vereinigung derselben, d. h. den strategischen Aufmarsch der Armee ausführen zu können, ohne dabei vom Gegner gestört zu werden;

3. die todten Kriegsmittel gegen die Unternehmungen des Feindes sicher zu stellen.

Eine Vergleichung zwischen dem Verhalten der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert gegenüber der Epoche 1798—1815 zeigt auf's Schlagendste den Nutzen der Befolgung der von der Kriegsmisenschaft geforderten Vertheidigungsmaßregeln, sowie die Nachtheile einer leichtsinnigen Vernachlässigung derselben.

Der zweite Zweck der Festungen (oder in Bergländern der Forts) ist nach Jomini der: „die